

Kantonsrat

Parlamentsdienste

Rathaus / Barfüssergasse 24
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 20 79
 Telefax 032 627 22 69
 pd@sk.so.ch
 www.parlament.so.ch

Dringliche Interpellation Philipp Heri (SP, Gerlafingen): Interpretation von § 5 Abs. 3^{bis} des Volksschulgesetzes

Das Projekt optiSO+ verfolgt im Bereich der kantonalen Spezialangebote gem. Volksschulgesetz das Ziel, kantonsweit die gesetzlichen Grundlagen (Volksschulgesetz, Behindertengleichstellungsgesetz, Behindertenrechtskonvention) umzusetzen. Das bedeutet u.a. eine bessere regionale Anbindung und Verteilung der Angebote und eine Vermeidung langer Transportwege für die Kinder. Eine individuell bedarfsgerechtere Förderung und Schulung der Kinder mit nachvollziehbarer Qualitätsüberprüfung und eine einheitliche (pauschalisierte) finanzielle Abgeltung.

Im Jahr 2018 wurden die kantonalen Spezialangebote im Volksschulgesetz neu geregelt. Im Rahmen der Gesetzesanpassung wurde im regierungsrätlichen Entwurf an den Kantonsrat § 5 Absatz 3^{bis} neu eingefügt, welcher besagt, dass bei einer Durchführung durch privatrechtliche Organisationen die submissionsrechtlichen Vorgaben **zu beachten** seien.

Darauf basierend wurde ein Submissionsverfahren durchgeführt und die Zuschläge erteilt, dies mit der Konsequenz, dass langjährig tätige Institutionen nun leer ausgegangen sind.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat hierzu folgende Fragen zu beantworten:

1. Im Vernehmlassungsentwurf vom 4. Juli 2017 (RRB 2017/1254) zur nochmaligen Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 28. März 2018 fehlte eine Vorschrift gem. § 5 Abs. 3^{bis}. Was hat den Regierungsrat bewogen, eine entsprechende Vorschrift in Botschaft und Entwurf vom 16. Januar 2018 (RRB 2018/63) einzufügen? Aus dem Ergebnisbericht der Vernehmlassung vom 21. November 2017 (RRB 2017/1947) ist eine entsprechende Forderung aus dem Vernehmlassungsverfahren nicht ersichtlich.
2. Bedeutet «Beachtung der submissionsrechtlichen Bestimmungen» gemäss Art. 5 Abs. 3^{bis} Volksschulgesetz (BGS 413.111) insbesondere auch die Beachtung der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöV; BGS 721.521)?
3. Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass die IVöV für die zuständigen kantonalen Behörden verbindlich ist (Art. 3 IVöV)?
4. Teilt der Regierungsrat die Beurteilung, dass das übergeordnete Recht gemäss IVöV kantonales Recht bricht?

2

Unterschriften:

1. *Philipp Heri, Fraktion SP/junge SP*

2.

3.